

BD / Motion Huser-Wagen (55 Mitunterzeichnende) vom 4. April 2006

Berücksichtigung von Lehrstellen bei der öffentlichen Vergabe

Antrag der Regierung vom 9. Mai 2006

Nichteintreten.

Begründung:

Unter Hinweis auf die regelmässig von politischer Seite gestellte Forderung nach Schaffung von mehr Lehrstellen sowie unter Verweis auf den erheblichen Kostenaufwand insbesondere von KMU für die Ausbildung junger Leute, regt Marie-Theres Huser-Wagen eine stärkere Berücksichtigung von Lehrbetrieben im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens an. Ein besonderes Augenmerk richtet sie dabei auf das Einladungsverfahren und das freihändige Verfahren, weil ein beachtliches Vergabevolumen im Rahmen dieser Verfahren vergeben werde.

Die Förderung der Lehrlingsausbildung ist ein struktur- bzw. sozialpolitisches Ziel, das sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse des Gewerbes und der KMU selbst (Nachwuchsförderung) liegt. Zu beachten ist jedoch, dass die Anwendung des Kriteriums «Lehrlingsausbildung» im öffentlichen Beschaffungswesen keine Diskriminierung auswärtiger Anbieter bewirken darf (Art. 5 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt, SR 943.02). Im Staatsvertragsbereich kann dieses Kriterium insbesondere gegenüber Anbietern aus Vertragsstaaten des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422), die keine dem schweizerischen Lehrlingswesen vergleichbare Berufsbildung kennen, nicht zur Anwendung gelangen. Die Vergabe von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen ist in erster Linie auf den Nutzen der zu beschaffenden Werk-, Dienstleistungen und Güter für die auftraggebende Behörde auszurichten. Die Verfahrensregeln müssen einen wirksamen, gleichberechtigten Wettbewerb unter den Anbietern gewährleisten. Auch die Forderung von Art. 13 Bst. f der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (sGS 841.32), wonach der Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erfolgen hat, ist zu beachten. Deshalb darf das grundsätzlich vergabefremde Kriterium «Lehrlingsausbildung» nur von untergeordneter Bedeutung sein und entsprechend tief gewichtet werden. Dabei ist die Nachfrage nach Lehrstellen in der jeweiligen Branche und die Betriebsgrösse des betreffenden Anbieters zu berücksichtigen. Fraglich und unbewiesen ist zudem, ob die Verwendung des Zuschlagskriteriums «Lehrlingsausbildung» wirklich geeignet ist, das Angebot an Lehrstellen zu fördern.

Die von der Motionärin geforderten gesetzlichen Grundlagen zum Einbezug der Lehrlingsausbildung sind seit der Einführung des neuen Beschaffungsrechts im Jahr 1998 Teil des Auswahlkatalogs an Zuschlagskriterien (Art. 34 Abs. 2 Bst. I der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, sGS 841.11). In der Praxis wird die Lehrlingsausbildung bei kantonalen Vergaben im offenen, selektiven Verfahren und im Einladungsverfahren bereits heute im zulässigen Ausmass berücksichtigt. Das Hochbauamt wendet bei diesen Vergaben die Sicherung des Ausbildungsstandes einer Berufsgattung (Lehrlingsausbildung) grundsätzlich als letztrangiertes Zuschlagskriterium an, soweit dies zulässig und aufgrund der Auftragsart zweckmässig ist. Auch das Tiefbauamt verwendet dieses Kriterium bei dafür geeigneten Auftragsvergaben. Im freihändigen Verfahren hingegen, das ein formloses Verfahren ist, werden überhaupt keine Zuschlagskriterien festgelegt.

Da im Einladungsverfahren das Zuschlagskriterium «Lehrlingsausbildung» soweit zulässig und zweckmässig bereits angewendet werden kann, hält die Regierung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, wonach bei der Auswahl im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren nach Möglichkeit Anbieter zu berücksichtigen seien, die Lehrstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang anböten, nicht für notwendig und zweckmässig. Im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren ist der Auftraggeber bei der Auswahl der Anbieter frei. Dabei hat er auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Möglichkeit, Anbieter, die Lehrlinge beschäftigen, bevorzugt zu berücksichtigen, falls er dies aufgrund der Auftragsbranche und der für die Ausführung des Auftrags notwendigen Betriebsgrösse als angemessen erachtet. Das freihändige Verfahren ist ein formloses, einfaches und rasches Verfahren. Damit werden Aufwand und Nutzen des Beschaffungsverfahrens für relativ geringe Auftragssummen in eine angemessene Übereinstimmung gebracht. Die gesetzliche Verpflichtung der Auftraggeber, im freihändigen Verfahren Lehrbetriebe nach Möglichkeit immer zu bevorzugen, würde zu – dem Zweck des freihändigen Verfahrens widersprechenden – zusätzlichem Verfahrensaufwand führen und die viel beklagte Bürokratie fördern. Diesfalls müsste vom Auftraggeber in jedem freihändigen Verfahren vorab abgeklärt werden, welche in Frage kommende Betriebe Lehrstellen anbieten. Ausserdem ist zu beachten, dass freihändige Vergaben insbesondere geeignet sind, Kleinbetrieben und Jungunternehmen in der Startphase einen Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu verschaffen. Ferner können Aufträge im freihändigen Verfahren unbürokratisch und schnell in hohem Mass an kantonale Anbieter vergeben werden, was insbesondere dem st.gallischen Gewerbe und den KMU zugute kommt.